

Bericht und Antrag

des Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit (13. Ausschuß)

**zu dem von der Fraktion der CDU/CSU eingebrachten Entwurf eines Gesetzes
zur Änderung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundessozialhilfe-
gesetzes (Fristverlängerung der Antragstellung)
— Drucksache 7/3794 —**

A. Problem

Im Dritten Gesetz zur Änderung des Bundessozialhilfegesetzes vom 25. März 1974 (BGBl. I S. 777) und im Fünften Gesetz über die Anpassung der Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes vom 18. Dezember 1973 (BGBl. I S. 1909) wurde die Möglichkeit eröffnet, daß Personen, die in den Fällen des § 69 BSHG einen Pflegebedürftigen bzw. in den Fällen des § 35 BVG einen Beschädigten unentgeltlich gepflegt haben, die Aufwendungen für die Nachentrichtung von freiwilligen Beiträgen zu einer gesetzlichen Rentenversicherung entsprechend der Dauer und des Umfangs der vor dem 1. April 1974 (BSHG) bzw. 1. Januar 1974 (BVG) geleisteten Tätigkeit auf Antrag ersetzt erhalten, soweit diese Nachentrichtung nach den Vorschriften der RVO zulässig ist.

Die entsprechenden Anträge auf Erstattung der Rentenversicherungsbeiträge mußten jedoch bis zum 31. März 1975 (BSHG) bzw. bis zum 30. Juni 1975 (BVG) gestellt werden. Es besteht die Gefahr, daß nicht alle in Frage kommenden, insoweit anspruchsberechtigten Personen die Anträge rechtzeitig vor Ablauf der genannten Fristen gestellt haben bzw. stellen konnten.

B. Lösung

Die Regelungen, die die Antragsfristen vorsehen, werden aufgehoben.

Einstimmigkeit

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Es entstehen keine über das Dritte Gesetz zur Änderung des Bundessozialhilfegesetzes und das Fünfte Gesetz über die Anpassung der Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes hinausgehenden Kosten.

A. Bericht der Abgeordneten Frau Eilers (Bielefeld)

Der Gesetzentwurf der Fraktion der CDU/CSU vom 18. Juni 1975 wurde vom Deutschen Bundestag in seiner 191. Sitzung am 3. Oktober 1975 federführend dem Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit und mitberatend dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung überwiesen. Der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit behandelte den Entwurf in seiner Sitzung am 22. Oktober 1975.

Im Hinblick auf die übereinstimmende Billigung des Entwurfs durch alle Fraktionen und wegen der Eilbedürftigkeit der Verabschiedung verzichtete der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung nach interfraktioneller Vereinbarung auf die Abgabe seines mitberatenden Votums.

Bereits anläßlich der ersten Lesung des Entwurfs am 3. Oktober 1975 sprachen sich die Vertreter aller Fraktionen für den Wegfall der in Artikel 2 Abs. 2 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundessozialhilfegesetzes vom 25. Januar 1974 enthaltenen Antragsfrist aus.

Der Sprecher der Koalitionsfraktionen wandte sich allerdings gegen die Feststellung in der Begründung des Entwurfs, daß die Antragsberechtigten mangelhaft über die Möglichkeit informiert worden seien, sich die Kosten der Nachentrichtung erstatten zu lassen. Diese Feststellung sei zumindest unbewiesen. Die Zustimmung der Koalitionsfraktionen wurde damit begründet, daß trotzdem nicht auszuschließen sei, daß es noch einzelne ungeregelte Fälle gebe.

Darüber hinaus kündigte die Koalition an, im Laufe der weiteren Beratung den Antrag zu stellen, eine entsprechende Befristung für Anträge auf Erstattung nachentrichteter Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung nach Artikel 2 Abs. 2 des Fünften Gesetzes über die Anpassung der Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes vom 18. Dezember 1973 ebenfalls aufzuheben.

Eine unterschiedliche Regelung der Antragsfristen im Rahmen des Bundessozialhilfegesetzes einerseits und des Bundesversorgungsgesetzes andererseits sei wegen der Gleichartigkeit des Sachverhalts nicht zu vertreten.

Anläßlich der Beratung des Entwurfs im Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit wurde von den Koalitionsfraktionen eine entsprechende Erweiterung beantragt. Dieser Antrag wurde ebenso gebilligt wie der ebenfalls von den Koalitionsfraktionen eingebrachte Vorschlag, die Fristen nicht, wie im Entwurf vorgesehen, bis zum 31. Dezember 1975 zu verlängern, sondern die Vorschriften des Artikels 2 Abs. 2 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundessozialhilfegesetzes und des Artikels 2 Abs. 2 des Fünften Gesetzes über die Anpassung der Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes insgesamt aufzuheben. Eine Befristung wurde als überflüssig angesehen, weil die Möglichkeit, Rentenversicherungsbeiträge nachzuentrichten, selbst bis zum 31. Dezember 1975 befristet ist.

Den vorstehenden Änderungsanträgen stimmten die Mitglieder der Fraktion der CDU/CSU vorbehaltlos zu.

Verfassungsrechtliche Bedenken hinsichtlich der rückwirkenden Inkraftsetzung (zum 1. April 1975) bestehen nach Auffassung des Ausschusses nicht. Im übrigen wurde festgestellt, daß zusätzliche Kosten durch die vorgesehene Aufhebung der Antragsfristen nicht anfallen. Die Kosten für die Erstattung der nachentrichteten Beiträge wurden vielmehr bereits anläßlich der Beratung des Fünften Gesetzes über die Anpassung der Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes bzw. des Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundessozialhilfegesetzes einkalkuliert.

Insgesamt billigte der Ausschuß einstimmig die aus der Anlage ersichtliche Fassung des Gesetzentwurfs.

Bonn, den 22. Oktober 1975

Frau Eilers (Bielefeld)

Berichterstatteerin

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf — Drucksache 7/3794 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 22. Oktober 1975

Der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit

Hauck	Frau Eilers (Bielefeld)
Vorsitzender	Berichterstatlerin

Zusammenstellung

des von der Fraktion der CDU/CSU eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundessozialhilfegesetzes (Fristverlängerung der Antragstellung)

— Drucksache 7/3794 —

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit (13. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundessozialhilfegesetzes (Fristverlängerung der Antragstellung)

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundessozialhilfegesetzes und des Fünften Gesetzes über die Anpassung der Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Artikel 1

Das Dritte Gesetz zur Änderung des Bundessozialhilfegesetzes vom 25. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 777) wird wie folgt geändert:

Artikel 2 Abs. 2 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundessozialhilfegesetzes vom 25. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 777) wird **aufgehoben**.

In Artikel 2 Abs. 2 werden die Worte „31. März 1975“ durch die Worte „31. Dezember 1975“ ersetzt. Weiterhin wird folgender Satz 2 angefügt:

„Anträge, die nach dem 31. März 1975 gestellt wurden, gelten als fristgemäß.“

Artikel 2

Artikel 2 Abs. 2 des Fünften Gesetzes über die Anpassung der Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes vom 18. Dezember 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 1909) wird **aufgehoben**.

Artikel 2

Artikel 3

§ 1

§ 1

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. *Rechtsverordnungen, die aufgrund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.*

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 2

§ 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt *am Tage nach seiner Verkündung* in Kraft.

Dieses Gesetz tritt **mit Wirkung vom 1. April 1975** in Kraft.

